

(vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen)

Magistrat der Stadt
 Eltville am Rhein
 -Steueramt-
 Postfach 11 55
 65358 Geisenheim

Kassenzeichen

Bitte bei Zahlungen und Schriftverkehr stets angeben

Veranlagungsjahr _____
(bitte angeben)

Veranlagungszeitraum
(bitte ankreuzen)

QUARTAL

1.

2.

3.

4.

Berichtigt:

Spielapparatesteuer-Erklärung

- Hinweise für den Steuerpflichtigen:**
- Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat der Stadt Eltville am Rhein einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.
 - Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
 - Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen, erfolgt die Besteuerung nach Festbeträgen. Im Einzelnen wird auf die §§ 2 und 3 der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein (Spielapparatesteuersatzung) verwiesen. Die Erklärung über den Besteuerungsmaßstab ist für das Kalenderjahr bindend.

Besteuerung nach der Bruttokasse

Im oben genannten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein die in der als Anlage beigefügten Übersicht aufgeführten Spielapparate aufgestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Steuererklärung.

	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt		
Apparate in Spielhallen mit Gewinnmöglichkeit					x 20 %	€
Apparate in Spielhallen ohne Gewinnmöglichkeit					x 10 %	€
Apparate in Gaststätten mit Gewinnmöglichkeit					x 20 %	€
Apparate in Gaststätten ohne Gewinnmöglichkeit					x 10 %	€
Sex-, Gewalt- und kriegsverherrlichende Apparate					x 40 %	€

Steuerbetrag insgesamt: €

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrücke, müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten.

Aus der detaillierten Aufstellung, die der Spielapparatesteuererklärung beigelegt ist, muss wie gefordert die Gerätenamen, die Zulassungsnummer, die fortlaufende Ausdrucksnummer, das Datum der Kassierung, das Datum der letzten Kassierung, den Saldo 2, den errechneten Steuerbetrag, sowie den gesamten Steuerbetrag enthalten.

Eine Abgabe der Steuererklärung ohne die geforderten Belege und Anlagen gilt als nicht abgegeben!

Versicherung der Richtigkeit

Ich/wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift
(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Eltville am Rhein gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, - Steueramt -, Rüdesheimer Straße 48, 65366 Geisenheim Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt/Gemeinde eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Eine ausführliche Zusammenstellung der wichtigsten Informationen und der den Betroffenen zustehenden Rechte ist in unserem Informationsblatt „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Kassen- und Steueramt der Stadt Eltville am Rhein“, das online über unsere Internetadresse:

www.eltville.de/datenschutz

abgerufen werden kann, zu entnehmen. Sofern Sie die Online-Inhalte nicht einsehen können, sind wir gerne bereit, den Betroffenen diese Zusammenstellung in der für sie geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

BANKVERBINDUNGEN DER STADTKASSE ELTVILLE:

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 / 461 000 029
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
IBAN: DE17510500150461000029

Rheingauer Volksbank eG
BLZ 510 915 00 / 40 230 009
SWIFT-BIC: GENODE51RGG
IBAN: DE92510915000040230009

Wiesbadener Volksbank eG
BLZ 510 900 00 / 52 52 52 09
SWIFT-BIC: WIBADE5W
IBAN: DE44510900000052525209